

Humboldt-Universität zu Berlin
Kommission für Lehre und Studium
des Akademischen Senats

05.11.08
I C 1/Protlsk_2008-11-03.doc

Protokoll Nr. 14/08

der Beratung der Kommission für Lehre und Studium (LSK) des Akademischen Senats (AS) am
03. November 2008 von 14.15 Uhr bis 17.10 Uhr

Teilnehmerinnen/Teilnehmer:

Studierende:

Herr Aust, Frau Gottwald, Herr Lippa, Frau
Müller, Herr Plöse (Stellv.), Herr Strauß, Herr
Watermann

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

Herr Prof. Presber

Akademische MA:

Frau Dr. Huberty (Leitung)
Frau Dr. Schiewer

Sonstige MA:

Frau Kath

Ständig beratende Gäste:

Herr Baeckmann (IAbtL)
Herr Prof. Nagel (VPSI)
Herr Dr. Napierala (VPSIRef)
Frau Ruf (stellvertr. FrB)

Gäste

Herr Lüttke (PhilFakI)
TOP 5: Herr Prof. Blankenagel (JurFak),
Herr Dr. Wernicke (Abt. I)

Geschäftsstelle:

Protokoll: Frau Heyer (Abt. I)

1. Bestätigung der Tagesordnung

Auf Bitte von Herrn Prof. Blankenagel werden TOP 4 und 5 ausgetauscht. Mit dieser Änderung wird die Tagesordnung angenommen.

2. Bestätigung des Protokolls

Frau Müller weist darauf hin, dass sie in ihren Redebeiträgen männliche und weibliche Bezeichnungen verwendet und bittet um entsprechende Aufnahme in das Protokoll. Unter TOP 9 wird dementsprechend ergänzt:

„- zu den Inhalten der Ausbildung und der Art der Bewerberinnen und Bewerber“

Mit dieser Änderung wird das Protokoll der Beratung vom 20.10.08 bestätigt.

3. Information

-

4. Änderung der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP)/ 2. Lesung

Auf Vorschlag von Frau Dr. Huberty wird zum weiteren Verfahren festgelegt, die Vorlage „Änderungen der ASSP (9.10.08) unter Einbeziehung des Gutachtens der Rechtsanwaltskanzlei Trenczek (17.10.08) und der Tischvorlage VPSI (3.11.08) Punkt für Punkt zu besprechen. Frau Dr. Huberty regt an, ggf. eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich mit konkreten Formulierungsvorschlägen beschäftigt.

Herr Baeckmann erläutert die einzelnen Änderungsvorschläge. Er beantwortet die Nachfragen der LSK-Mitglieder u.a. zu den folgenden Paragraphen:

§ 3a Zusammentreffen mehrerer Regelungen

Auf Nachfrage von Frau Müller führt Herr Baeckmann aus, dass dem Formulierungsvorschlag aus dem Gutachten nicht gefolgt werden könne, da eine objektive Bewertung nicht möglich sei. Der Vorschlag hätte zur Folge, dass bei abweichenden Regelungen in den Ordnungen der Fakultäten und der ASSP die jeweils günstigere Regelung für die Studierenden anzuwenden sei.

§ 5 Bewerbung, Zulassung, Immatrikulation

Frau Müller und Herr Plöse erläutern ihre Auffassungen zum Registrierungsverfahren und führen u.a. aus:

- Mit der Einführung der Bachelorstudiengänge wurde das Registrierungsverfahren in den Zweit- und Beifächern angewendet. Damit wurde die Möglichkeit abgeschafft, Fächer an verschiedenen Universitäten zu studieren. Die Registrierung von Studierenden hat eine eingeschränkte Studienfachwahl beim Studium an verschiedenen Berliner Universitäten und der Universität Potsdam zur Folge. Die freie Studienfachwahl sei eindeutig durch das BerlHG intendiert. Insbesondere sei problematisch, dass Studierende bei einem Zweitfach- oder Beifachwechsel an eine andere Universität auch ihr Kernfach wechseln müssen. Dies bedeute einen erheblichen Einschnitt in die Lebensplanung und eine Verlängerung des Studiums.
- In der Zugangs- und Zulassungssatzung der HU können keine vom BerlHG abweichenden Regelungen getroffen werden. Für die Registrierung sei keine Satzungsermächtigung gegeben.
- Durch die Registrierung werde das Grundrecht auf Bildung und die freie Studienwahl eingeschränkt.
- Darüber hinaus sei problematisch, dass im Zusammenhang mit der Strukturplanung Doppelangebote an den Berliner Universitäten zunehmend abgebaut wurden.
- Das Landesverwaltungsgericht habe eine Entscheidung getroffen, nach der es zur Verwirklichung des Grundrechts auf Bildung nicht nur auf die Wahl des Fachs, sondern auch auf die Wahl des Hochschulstandortes ankomme. Die Registrierungspraxis könne dazu führen, dass ein bestimmtes Zweit- oder Beifach nicht eingeklagt werden könne. Hinsichtlich des Rechtsschutzes sei es problematisch, dass keine Immatrikulation im Kernfach erfolgen könne, wenn der Studiengang nicht komplett ist.
- Da sich das Registrierungsverfahren nachteilig auswirke, sei die Rückkehr zum alten Verfahren der Bewerbung und Immatrikulation für Teilstudiengänge auf der Grundlage des BerlHG sinnvoll.

In der kontroversen Diskussion verweist Herr Baeckmann darauf, dass das Verfahren der Registrierung mit den Berliner Universitäten abgesprochen ist. Es gäbe Vereinbarungen mit FU und TU über Zweitfachkontingente im Rahmen des Bachelorstudiums mit Lehramtsoption. Mit der Registrierung könne eine Vereinfachung des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens erreicht werden, das ansonsten mit dem vorhandenen Personal nicht mehr zu bewältigen wäre. Im Übrigen sehe er keine Rechtswidrigkeit oder grundrechtsrelevante Einschränkung. Es werde angestrebt, bei der Wahl des Zweit- und Beifachs die Wünsche der Bewerber soweit wie möglich zu berücksichtigen. Um lange Studienzeiten zu vermeiden und die Regelstudienzeit einhalten zu können, sei es sinnvoll, die gewünschte Fachkombination an einer Universität zu studieren. In Einzelfällen gäbe es jedoch Ermessensentscheidungen.

Herr Prof. Presber erläutert seine Auffassung, dass die Registrierung nur ein Terminus für ein vereinfachtes Verfahren für die Immatrikulation sei.

Herr Baeckmann schlägt vor, über eine Regelung in der ASSP nachzudenken, die besagt, dass bei Fächern (Doppelangeboten), die sich inhaltlich deutlich unterscheiden, eine Fächerkombination auch an verschiedenen Universitäten studiert werden kann.

Frau Müller empfiehlt, in § 16 einen neuen Absatz einzufügen, der es Studierenden der HU ermöglicht, ggf. das Zweit- oder Beifach an eine andere Hochschule zu wechseln und das Kernfach an der HU weiter studieren zu können. Studierende mit einem Kernfach an anderen Hochschulen sollten ein Zweit- oder Beifach an der HU studieren können. Sie regt an, entsprechende Rücksprachen mit den anderen Berliner Universitäten zu führen. Eine Ausnahmeregelung für begründete Fälle könnte in § 5 geregelt werden.

Herr Plöse empfiehlt, den Gesamttext der ASSP unter diesem Gesichtspunkt zu überdenken.

Herr Prof. Nagel betont, dass eine Arbeitsgruppe sich mit der Problematik beschäftigen sollte, da es sich bei dieser Frage um eine politische Diskussion handele. Das Problem könne nicht über eine Satzungsdiskussion gelöst werden, sondern müsse zwischen den Berliner Universitäten und der Universität Potsdam besprochen werden.

Herr Baeckmann unterstützt den Vorschlag, eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag einzurichten, die Wahlfreiheit der Studierenden bei hochschulübergreifenden Fachkombinationen spürbar auszuweiten. Eine entsprechende Regelung könnte in § 16 aufgenommen werden.

§ 6 Abs. 2, letzter Satz, Aufnahme des Studiums, Regelungen zum Studium

Frau Müller betont, dass der letzte Satz insbesondere für Studierende anderer Hochschulen problematisch sei. Auch die Anmeldung über Moodle sei nicht möglich. Der Zugang und das Verfahren

müsse unkompliziert gestaltet werden, damit Neben- und Gasthörerinnen und -hörer nicht abgeschreckt werden. Die Mitglieder der LSK unterstützen ausdrücklich diese Aussage. Herr Baeckmann erklärt, dass es sich um ein Umsetzungsproblem gehandelt habe, dass technisch gelöst werde.

Frau Müller weist darauf hin, dass Studierende, die in Gremien mitarbeiten, mehr Unterstützung hinsichtlich des entschuldigenden Fehlens an Lehrveranstaltungen benötigen. Sie problematisiert, dass ein entsprechender Formulierungsvorschlag noch nicht in den Satzungstext aufgenommen wurde.

§ 9 Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

Herr Baeckmann begründet die Änderung und erklärt, dass bei einer Rückkehr zum Vollzeitstudium eine Überprüfung erforderlich sei. Auf den Hinweis von Herrn Plöse, dass diese Praxis nicht mit dem Kapazitätsrecht vereinbar sei, betont Herr Baeckmann dass dies kapazitär berücksichtigt werde.

§ 28 Abs. 1 Zugang zu Lehrveranstaltungen

Frau Müller hinterfragt die Einführung elektronischer Verfahren. Es sei problematisch, dass ein Datensatz darüber angelegt wird, welche Lehrveranstaltungen die/der Studierende besucht und wie die Lehrveranstaltung abgeschlossen wird. Da Studierende keinen Zugriff auf diese Daten haben, sei der Datenschutzanspruch nicht ausreichend berücksichtigt. Dass Studierende sich zu Lehrveranstaltungen anmelden müssen, sei eine Einschränkung, die das Studierverhalten beeinflusse.

Herr Prof. Nagel erklärt, dass der Personalrat und die Datenschutzbeauftragte darauf achten, dass bei der Einführung des neuen Verfahrens die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

Herr Baeckmann schlägt vor, in der LSK die Anforderungen an ein Diploma Supplement darzustellen, um deutlich zu machen, welche Daten dafür benötigt werden.

Frau Dr. Schiewer verweist auf die Vorteile des elektronischen Verfahrens. Mit dem alten Verfahren gab es häufig Schwierigkeiten, bei Verlust von Leistungsscheinen nach einem längeren Zeitraum einen neuen Schein auszustellen.

Frau Müller sieht die Einführung von LSF auch als Hilfe für Studierende, betont jedoch, dass die vorherige Anmeldung zu Lehrveranstaltungen über das System nicht erforderlich sei und dass es sich um eine politische Entscheidung handle. Sie bittet um eine Aufstellung, welche Daten wie lange gespeichert werden. Sie weist auf das Problem hin, dass Studierende von Lehrveranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn sie nicht angemeldet sind. Häufig erfahren Studierende erst in den ersten Veranstaltungen, welche Anforderungen gestellt werden und entscheiden erst dann, welche Veranstaltungen sie weiter besuchen.

Herr Prof. Presber sieht die Notwendigkeit, dass es in einigen Fächern unumgänglich ist, die Teilnehmerzahlen zu planen. Frau Dr. Schiewer betont, dass es sinnvoll sei, dass Studierende sich auch später zu einer Lehrveranstaltung anmelden können. Herr Strauß verweist darauf, dass die Eintragung der Noten nicht erfolgen kann, wenn man sich nicht rechtzeitig für die Lehrveranstaltung angemeldet habe. Herr Baeckmann erklärt, dass das EDV-System nicht zur Folge hat, dass eine flächendeckende Anmeldung eingeführt wird. Die Anmeldung sollte nur in Lehrveranstaltungen erfolgen, wo Prioritäten gesetzt werden müssen.

Herr Lippa schlägt vor, in der LSK das LSF-Programm vorzustellen, um mehr Informationen zu erhalten.

Frau Müller regt an, in § 28 Abs. 1 den Passus „...ohne vorherige Anmeldung...“ nicht zu streichen, sondern wie folgt zu erweitern: „...in der Regel ohne vorherige Anmeldung...“.

Frau Gottwald schlägt vor, den Passus wie folgt zu formulieren: „...ohne vorherige verbindliche Anmeldung...“.

Herr Prof. Nagel und Herr Baeckmann sagen zu, die Formulierungsvorschläge zu prüfen. Eine Abmeldung von einer Lehrveranstaltung sollte in jedem Fall möglich sein.

5. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Einrichtung des Weiterbildenden Masterstudiengangs Public Policy sowie zu den Ordnungen

Frau Dr. Huberty fasst die Diskussionspunkte der Vorberatung kurz zusammen und stellt fest, dass die Hinweise der LSK in die Ordnungen und Modulbeschreibungen aufgenommen wurden. In den Modulbeschreibungen wurde der Arbeits- und Zeitaufwand für die Anwesenheit, Vor-, Nach- und Prüfungsvorbereitung transparenter ausgewiesen. In Übereinstimmung mit der Modulbeschreibung wurde im Studienverlaufsplan der Kurs „Interdisziplinäre Methoden“ gestrichen.

Es wird festgestellt, dass zum Studienkonzept und den Ordnungen kein weiterer Beratungsbedarf besteht.

Frau Müller kündigt an, bei der Beschlussfassung die Einrichtung des Studiengangs abzulehnen. Sie bittet, ihre Stellungnahme, die in Form einer Tischvorlage an die LSK-Mitglieder verteilt wird, als

Protokollerklärung aufzunehmen. Sie erklärt, dass die Stellungnahme mit den Studierenden der LSK besprochen wurde.

Frau Dr. Huberty stellt den Antrag auf Einrichtung des weiterbildenden Masterstudiengangs Public Policy sowie die Ordnungen zur Abstimmung.

Beschlussantrag LSK 46/2008

- I. Die LSK empfiehlt dem AS, die Einrichtung des weiterbildenden Masterstudiengangs Public Policy zu beschließen.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 3 : 5 : 2 abgelehnt.

Beschlussantrag LSK 47/2008

- I. Die LSK nimmt die Prüfungsordnung und die Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 3 : 1 : 6 angenommen.

Da die 2/3-Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht wird, ist die Studien- und Prüfungsordnung dem AS zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschlussantrag LSK 48/2008

- I. Die LSK nimmt die Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy zustimmend zur Kenntnis und schlägt dem AS vor, dem Kuratorium den Erlass der Gebührenordnung zu empfehlen.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 3 : 6 : 1 abgelehnt.

Die Mitglieder der LSK stimmen mit 6:0:4 dem Antrag von Herrn Aust zu, einen Beschluss darüber zu fassen, dass die von Frau Müller vorgelegte Stellungnahme als Erklärung der LSK an den AS weitergegeben wird.

Mit dem Abstimmungsergebnis 5:2:3 wird der Beschluss gefasst, die von Frau Müller vorgelegte Stellungnahme als Erklärung der LSK für die Ablehnung des Antrags auf Einrichtung des Studiengangs dem Protokoll beizufügen.

10. Verschiedenes

-

gez.
H. Heyer

Protokollerklärung zu TOP 5

**Stellungnahme
zum weiterbildenden Masterstudiengang „Public Policy“**

Wir lehnen die Einrichtung dieses Studienganges an der Humboldt-Universität aus folgenden Gründen ab:

1. Kostenpflichtige Studiengänge schließen grundsätzlich einen Teil von Studierwilligen vom Studium aus. Mit den Gebühren von 18 000 € werden breite Teile der Bevölkerung von diesem Studium und damit vom dort vermittelten Wissen ausgeschlossen.
2. Bei dem in diesem Studiengang vermittelten Wissen handelt es sich um die Befähigung zur Entwicklung und Durchsetzung von politischen Zielen innerhalb der Gesellschaft. Dieser Wissenserwerb wird nur einer Minderheit (die sich 18 000 € für eine zweijährige Ausbildung leisten kann) ermöglicht. Da es aber in einer demokratischen Gesellschaft jedem gleichberechtigt möglich sein sollte, politische Ziele zu entwickeln und durchzusetzen, sollte gerade dieses Wissen auch allgemein zugänglich sein. Der angemessene Ort für diese Wissensvermittlung ist also nicht ein mit vielen Exklusionsmechanismen versehener kostenpflichtiger weiterbildender Masterstudiengang, sondern ein allgemein zugänglicher Volkshochschulkurs.
3. Eine öffentliche Hochschule sollte sich ihrer Verantwortung für die demokratische Gesellschaft bewusst sein und einen solchen Studiengang nicht einmal mit ihrem Namen unterstützen.
Sie sollte sich dem öffentlichen Interesse der gesamten Bevölkerung an gleichberechtigter Teilhabe an Wissen und Herrschaft eher verpflichtet fühlen, als dem Service-Wunsch von Unternehmen und Lobbygruppen.

Von diesem Studiengang würde ausschließlich eine Elite profitieren, die hier zudem mit dem Wissen ausgestattet würde, ihre eigenen Interessen besser und langfristiger zu „vertreten“. Andere bereits benachteiligte Gesellschaftsschichten werden durch die Gebühren von dem offensichtlich für demokratische Teilhabe notwendigen Wissen fern gehalten.

Wir lehnen die Einrichtung dieses Studiengangs daher ab.